

Änderung der Sozialverordnung (SV); Umsetzung Inkassohilfeverordnung (InkHV)

Änderung vom 23. September 2025

Der Regierungsrat

gestützt auf §§ 102 Absatz 6 und 104 Absatz 1^{bis} des Sozialgesetzes (SG) vom 31. Januar 2007¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Sozialverordnung (SV) vom 29. Oktober 2007²⁾ (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

§ 78^{bis} (neu)

Erforderliche Mittel und Kostenbeteiligung, § 102 Abs. 6 SG

¹ Die berechtigte Person verfügt über die erforderlichen Mittel, wenn sie gestützt auf die sinngemäss anwendbaren Kriterien von § 96 SG die Voraussetzungen für die Gewährung der Alimentenbevorschussung nicht erfüllt.

² Die Kostenbeteiligung für die Leistungen der Fachstelle beträgt 4% des Inkassoerfolgs, maximal aber 800 Franken pro Jahr. In Härtefällen kann auf die Gebühr verzichtet werden.

§ 79 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Zuständige Fachstelle und fachliche Anforderungen, § 104 Abs. 1^{bis} SG (Sachüberschrift geändert)

¹ Zuständige Fachstelle namens des Departementes ist das Oberamt.

² Die Mitarbeitenden der Fachstelle haben über einen Abschluss als Alimentenfachperson des Schweizerischen Verbandes für Alimentenfachleute (SVA) oder eine vergleichbare Ausbildung zu verfügen oder eine solche zum nächstmöglichen Zeitpunkt berufsbegleitend zu absolvieren.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ BGS [831.1](#).

²⁾ BGS [831.2](#).

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 23. September 2025

Im Namen des Regierungsrates

Sandra Kolly
Frau Landammann

Yves Derendinger
Staatsschreiber

RRB Nr. 2025/1556 vom 23. September 2025.

Veto Nr. 544, Ablauf der Einspruchsfrist: 24. November 2025.